



Mitsegelbedingungen

Vereinbarungen für das Mitsegeln auf der Mac Alee

Mitsegeln auf einem Segeltörn

Ein Segeltörn ist eine sportliche Veranstaltung, keine Pauschalreise und keine Beförderungsleistung.

Ein Mitsegler nimmt freiwillig und auf eigene Gefahr teil. Eltern haften für Ihre Kinder.

Leistungsumfang

Der Leistungsumfang besteht aus der Unterbringung der Mitsegler in Doppelkabinen, der Schiffsführung durch den Skipper, der Bereitstellung der Sicherheitsausrüstung für die Mitsegler und die Durchführung eines Segeltörns mit der Mac Alee.

Eine Meilenbestätigung kann auf Wunsch ausgestellt werden.

Kosten

Die vereinbarte Kostenbeteiligung ist in voller Höhe vor Antritt des Törns fällig, sofern wir vor der 1. Zahlung einen Sicherungsschein aushändigen konnten. Anderenfalls wird die Kostenbeteiligung erst nach Beendigung des Törns fällig.

Verpflegung, sonstige Verbrauchsgüter sowie Schiffsnebenkosten, wie z.B. Diesel, Regatta- und Hafengebühren werden von allen Mitseglern gemeinsam über eine Bordkasse zusätzlich getragen, die nach Beendigung des Törns abgerechnet wird. Die Skipper sind traditionsgemäß von der Bordumlage befreit.

Der Mitsegler und seine Mitwirkungspflichten

Mit der Anmeldung bestätigt jeder Mitsegler, dass er die volle Verantwortung für sich selbst trägt, an keiner ansteckenden Krankheit leidet und dass er mindestens 15 Minuten ununterbrochen in tiefem Wasser schwimmen kann. Für ausreichenden Versicherungsschutz bzgl. seiner eigenen Person hat jeder Mitsegler selbst zu sorgen.

Das zur Verfügung gestellte Material (Schiff und Ausrüstung) ist sorgfältig zu behandeln, übliche notwendige Arbeiten an Bord sind von allen gemeinsam durchzuführen inkl. der Endreinigung.

Schiffsführung

Die Schiffsführung unterliegt dem Eigner- bzw. dem Skipperpaar der Mac Alee.

Den Weisungen des Skippers ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung ist der Skipper berechtigt, das Crewmitglied von Bord zu verweisen.

Organisatorischer Ablauf

Nach Eingang der verbindlichen Anmeldung wird eine Buchungsbestätigung verschickt, die die Koje(n) auf der MacAlee für den gewünschten Zeitraum sicher stellt.

Rücktritt / Abbruch

Ein Rücktritt durch den Mitsegler ist jederzeit in schriftlicher Form möglich. Für den Rücktritt wird pro Person berechnet: 100 € Bearbeitungsgebühr in jedem Fall, 30% der Kostenbeteiligung bis 12 Wochen vor Törnbeginn, 70% der Kostenbeteiligung bis 8 Wochen vor Törnbeginn, die volle Kostenbeteiligung bei weniger als 8 Wochen vor Törnbeginn. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der schriftlichen Rücktrittserklärung. Es kann auch eine Ersatzperson gestellt werden. Hierfür ist in jedem Fall eine Umbuchungsgebühr von 100 € fällig.

Wir empfehlen ausdrücklich den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Nichterscheinen oder Abbruch gilt als Rücktritt.

Wir können vom Törnvertrag zurücktreten, wenn der Törn durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, das Schiff / die Skipper nicht einsatzfähig sind bzw. nicht zur Verfügung stehen oder weniger als 2 Mitsegler am Törn teilnehmen. In den vorgenannten Fällen wird maximal ein im Voraus gezahlter Kostenbeitrag erstattet, es bestehen keine weiteren Ansprüche.

Ein Abbruch des Törns für eine Person kann auch dadurch erzwungen werden, dass der Mitsegler durch das eigene Verhalten den Törn nachhaltig stört und sich den Anforderungen des Skippers widersetzt. Ein Anspruch auf teilweise Erstattung der Kostenbeteiligung besteht nicht.

Haftung

Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Törnvorbereitung, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung soweit möglich. Die vertragliche Haftung ist auf die Höhe der Kostenbeteiligung beschränkt. Eine Haftung für Schäden durch Dritte oder durch Eigenverschulden ist ausgeschlossen. Wir übernehmen ebenfalls keine Haftung bei Terminverzögerung durch Wetter, Havarie oder Liegezeiten aufgrund von unvermeidlichen Reparaturen. Bei einem erzwungenen anderen Ausgangs- oder Zielhafen als im Törnplan angegeben, sind Ansprüche gegen uns ausgeschlossen.

Gültigkeit der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle des unwirksamen / undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt.

Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Schiffseigners.